

# Beitragsordnung

Die Mitgliederversammlung des Arbeitskreises zur Förderung von Pflegekindern e.V. beschließt auf der Grundlage des § 6 der Satzung folgende Beitragsordnung:

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro Kalenderjahr
  - 46,00 Euro für Mitglieder gemäß Punkt 2. und
  - 81,00 Euro für Mitglieder gemäß Punkt 3. dieser Beitragsordnung.
2. Einen Jahresbeitrag in Höhe von 46,00 Euro / Kalenderjahr zahlen Mitglieder, die
  - vor dem 1.1.2001 im Arbeitskreis zur Förderung von Pflegekindern e.V. organisiert waren.
  - oder ausschließlich Kindertagespflege leistenFür fördernde Mitglieder ist diese Beitragshöhe der Mindestbeitrag gemäß § 5 der Satzung.
3. Einen Jahresbeitrag von 81,00 Euro / Kalenderjahr zahlen Mitglieder, die Formen der Vollzeitpflege leisten. In diesem Beitrag ist der Bezug der Fachzeitschrift „PFAD Fachzeitschrift für die Pflege- und Adoptivkinderhilfe“ enthalten.
4. In Einzelfällen wird der Vorstand auf der Grundlage des § 6 (2) der Satzung ermächtigt, von der einmaligen Vorauszahlung der Beiträge gemäß § 4 (4) der Satzung abzuweichen und Ratenzahlungen zu vereinbaren. Bei sozialen Härtefällen kann für eine befristete Zeit die Zahlung des Mitgliedsbeitrages teilweise oder ganz erlassen werden. In allen unter diesem Punkt genannten Fällen ist Voraussetzung, dass das Mitglied an den Vorstand einen begründeten Antrag stellt.
5. Mitglieder, die nach dem 30.6. eines Jahres dem Verein beitreten, zahlen für das laufende Kalenderjahr nur die Hälfte des Jahresbeitrages.
6. Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.